

## Haushaltsrundschriften 2/2023

Themen:

1. Aktualisierung der Gemeinkostensätze ab 01.01.2024
2. Änderung Kostenartenbezeichnung (Sachvermögen)
3. Amazon Business
4. Gesetzesänderung „Tariftreue und Vergabegesetz M-V“
5. Finanzierung von Publikationskosten/Druckkostenzuschüsse
6. Rückerstattung privat verauslagter Mittel
7. Einreichen von Belegen
8. Vollständige Angaben auf Rechnungen

Alle detaillierten Informationen zu den genannten Themen [finden Sie im DLP](#).

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernates 2.

## Aktualisierung der Gemeinkostensätze für Projekte wirtschaftlicher Tätigkeit (ohne UMR) mit Wirkung zum 01.01.2024

Für Projekte wirtschaftlicher Tätigkeit mit Vertragsabschluss bzw. mit rechtsverbindlich gezeichnetem Angebot gelten **ab dem Stichtag 01.01.2024** die folgenden Gemeinkostensätze:

### 1.) Für die Fakultäten gelten die fakultäts-spezifischen Gemeinkostensätze:

	Gemeinkostensatz (in Euro) je 1 Euro Gesamtkosten des Projektbes
Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät (AUF)	0,36
Fakultät für Informatik und Elektrotechnik (IEF)	0,31
Juristische Fakultät (JUF)	0,34
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (MNF)	0,32
Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik (MSF)	0,23
Philosophische Fakultät (PHF)	0,35
Theologische Fakultät (THF)	0,23
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (WSF)	0,39

### 2.) Für die zentralen Einrichtungen gilt der durchschnittliche universitäre Gemeinkostensatz:

	Gemeinkostensatz (in Euro) je 1 Euro Gesamtkosten des Projektbes
Zentrale Einrichtungen (u.a. INF, UB, ITMZ, ZUV, ELMi)	0,31

### 3.) Wegen besonderer Rahmenbedingungen kommen abweichende Gemeinkostensätze zur Geltung für:

	Gemeinkostensatz (in Euro) je 1 Euro Gesamtkosten des Projektbes
Hochschulsport; Forschungsschiff Limanda	0,21

Die neuen Gemeinkostensätze basieren auf der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) für das Haushaltsjahr 2022.

Das Verfahren zur Berechnung der Gemeinkostensätze wurde durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BDO) im Jahr 2013 zertifiziert. Methodische Veränderungen zur Weiterentwicklung des Verfahrens bzw. zur Anpassung des Verfahrens an organisatorische Veränderungen werden mit BDO abgestimmt.

Die folgenden Veränderungen in der KLR in den Jahren 2020-2022 finden bei der Ermittlung der neuen Gemeinkostensätze Berücksichtigung:

- Abbildung des neu gegründeten Instituts für Grundschulpädagogik an der PHF als eigene Lehr- und Forschungseinheit in der KLR
- Abbildung des neu eingerichteten Bereiches Bau an der AUF als neue Lehr- und Forschungseinheit in der KLR
- Integration des neu gebildeten Servicezentrums Personal- und Organisationsentwicklung (S3) als eigenständige Organisationseinheit in die KLR
- Abbildung der zwei Gerätezentren an der INF (Forschungsschiff Limanda, ELMI) in der KLR
- laufende Optimierungen in der Datenerfassung zur KLR (u.a. Identifikation von Flächen- und Personalanteilen für externe Aktivitäten der UR als Grundlage für die vollständige Exklusion der auf diese Sachverhalte entfallenden indirekten Kosten)

Hinweis:

Projekte wirtschaftlicher Tätigkeit, für die der Vertragsabschluss bzw. das rechtsverbindlich gezeichnete Angebot bis zum 31.12.2023 erfolgen, werden mit den derzeit geltenden fakultätsspezifischen Gemeinkostensätzen kalkuliert. Diese Gemeinkostensätze wurden auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung der Universität Rostock (ohne UMR) für das Haushaltsjahr 2019 ermittelt. Die UR und BDO haben eine 3-jährliche Aktualisierung der Gemeinkostensätze vereinbart.

Dieses Schreiben gilt vorbehaltlich der abschließenden Rückmeldung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Ergeben sich daraus Änderungen an den Gemeinkostensätzen, werde ich Sie umgehend hiervon in Kenntnis setzen.

Vielen Dank für die Beachtung und Unterstützung bei der Umsetzung. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Kolleginnen von D2.5.

Freundliche Grüße

  
Dr. Jan Tannen  
Kanzler

## Änderung in den Kostenartenbezeichnung (Sachvermögen)

Aufgrund einer Änderung in der Landeshaushaltsordnung erhöht sich die Wertgrenze, ab der beschaffte Waren inventarisiert werden müssen. Diese Wertgrenze beträgt nun 800€ ohne Umsatzsteuer (vorher 410€ ohne Umsatzsteuer). Entsprechend dieser Änderungen wird die Bezeichnung von Kostarten mit Beginn des Haushaltsjahres 2024 angepasst. Betroffen sind die Kostenarten für Sachausgaben 42\* und 48\*:

Kostenart	Bezeichnung neu	Bezeichnung alt
<b>42</b>	<b>Geräte, Ausrüstungsgegenst. bis 800 Euro (ohne USt)</b>	<b>Geräte, Ausrüstungsgegenst. bis 410 Euro</b>
4202	Gebrauchsgüter IT (ohne Software) bis 800 Euro (ohne USt)	Gebrauchsgüter IT (ohne Software) bis 410 Euro
4203	Sonstige Gebrauchsgüter bis 800 Euro (ohne USt)	Sonstige Gebrauchsgüter bis 410 Euro
4208	Software einschl. Pflege bis 800 Euro (ohne USt)	Software einschl. Pflege bis 410 Euro
4299	Sonstige Geräte und Ausrüstungsgegenstände bis 800 Euro (ohne USt)	Sonstige Geräte und Ausrüstungsgegenstände bis 410 Euro
<b>48</b>	<b>Gebrauchsgüter (über 800 Euro (ohne USt) bis 5 TEuro (mit USt) einschl. Mietkauf</b>	<b>Gebrauchsgüter (über 410 Euro bis 5 TEuro) einschl. Mietkauf</b>
4801	Geräte und Ausstattung (über 800 Euro (ohne USt) bis 5 TEuro (mit USt))	Geräte und Ausstattung (über 410 bis 5 TEuro)
4802	IT-Ausstattung über 800 Euro (ohne USt) bis 5 TEuro (mit USt))	IT-Ausstattung (über 410 bis 5 TEuro)
4803	Technische Büroausstattung über 800 Euro (ohne USt) bis 5 TEuro (mit USt))	Technische Büroausstattung (über 410 bis 5 TEuro)
4804	Fernmeldeanlagen über 800 Euro (ohne USt) bis 5 TEuro (mit USt))	Fernmeldeanlagen (über 410 bis 5 TEuro)
4805	Fahrzeuge über 800 Euro (ohne USt) bis 5 TEuro (mit USt))	Fahrzeuge (einschl. Fahrräder, Schiffe etc.) (über 410 bis 5 TEuro)
4806 <sup>1</sup>	Büromöbel (bis 5 TEuro (mit USt))	Büromöbel (über 410 bis 5 TEuro)
4807 <sup>1</sup>	Labormöbel (bis 5 TEuro (mit USt))	Labormöbel (über 410 bis 5 TEuro)
4808	Software einschl. Pflege über 800 Euro (ohne USt) bis 5 TEuro (mit USt))	Software einschl. Pflege (über 410 bis 5 TEuro)
4899	Sonstige Gebrauchsgüter über 800 Euro (ohne USt) bis 5 TEuro (mit USt))	Sonstige Gebrauchsgüter (über 410 bis 5 TEuro)

<sup>1</sup> Büro- und Labormöbel wird grundsätzlich inventarisiert. Für diese Gegenstände gibt es daher keine Kostenartenentsprechung in den Kostenarten 42\*.

Beachten Sie bitte weiterhin die Unterscheidung „mit Umsatzsteuer (USt)“ und „ohne USt“. in den neuen Bezeichnungen der Kostenarten, insbesondere in den Kostenarten 48\*. Leider lassen die entsprechenden Rechtsgrundlagen keine einheitliche Betrachtung der Umsatzsteuer bei den Bezeichnungen zu.

## Amazon Business

Das Referat Beschaffung wird regelmäßig mit Mahnungen aufgrund unbezahlter Rechnungen zu Bestellungen über die Plattform Amazon Business konfrontiert. Offene Rechnungen werden durch die bestellenden Einrichtungen zum Teil erst mit mehrwöchigem Verzug, in wenigen Fällen sogar mit mehreren Monaten Verzug bezahlt.

Der Universität wird insgesamt ein finanzieller Rahmen gewährt, bis zu den Bestellungen einschließlich offener Rechnungen getätigt werden können. Durch das Zahlen von Rechnungen mit hohem Verzug und dem Tätigen von fortlaufenden Bestellungen ist dieser Rahmen schnell erschöpft. Die Konsequenz ist, dass das Amazon Business Konto für alle Nutzer der Universität Rostock gesperrt wird.

Achten Sie auf eingehende Rechnungen, wenn Sie Bestellungen über Amazon Business tätigen. Achten Sie weiterhin darauf, die Rechnungen auch unmittelbar innerhalb der gewährten Zahlungsfrist zu bezahlen. Es erfolgt keine zentrale Kontrolle der offenen Rechnungen durch das Referat Beschaffungen.

### Gesetzesänderung „Tariftreue und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern“

Mit Beginn des kommenden Jahres gilt ein neues Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern. Der Großteil des Gesetzes widmet sich der Stärkung tarifgebundener Beschäftigung bei der Ausführung öffentlicher Aufträge. Mindestens soll jedoch ein Lohn von 13,50€ (brutto) pro Stunde bezahlt werden.

Das Gesetz wird von mindestens einer weiteren Rechtsverordnung begleitet werden, deren Veröffentlichung jedoch erst für den April des kommenden Jahres geplant ist.

Über den Stand der Änderungen, die sich bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ergeben, informieren wir umfassend, nach Kenntnis aller rechtlichen Grundlagen.

Folgende Änderung sind jedoch bereits beschlossen und zu berücksichtigen.

#### 1. ab 01.01.2024 Mindestlohnklärungen

Das Einholen von Mindestlohnklärungen für Aufträge mit einem Auftragswert unter 10.000 € ohne Umsatzsteuer entfällt.

#### 2. Wertgrenzen

Die bisher bekannten Wertgrenzen bleiben mit folgenden Ausnahmen größtenteils bestehen.

##### a) ab sofort Direktaufträge ohne Markterkundung

Aufträge unterhalb eines Auftragswertes von 1.000€ ohne Umsatzsteuer (bisher 250€) können auch ohne Durchführung einer Markterkundung (zum Beispiel Internetrecherchen, Kataloge, Telefonauskünfte, formlose E-Mail-Anfragen) durchgeführt werden. Auch wenn keine Nachweise aus vergaberechtlicher Sicht zu erbringen sind, gelten bei der Entscheidung zur Beschaffung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Diese Regelung kann bereits unmittelbar genutzt werden.

**Wichtiger Hinweis:** Die aktualisierten Wertgrenzen ändern nicht die Regelungen zu den geltenden Zuständigkeiten bei Beschaffungen. Diese Wertgrenzen beschreiben lediglich Vereinfachungen zu den formalen Anforderungen bei der Vergabe von Aufträgen. Die ebenfalls wertgrenzenabhängigen Zuständigkeitsregelungen; also die Frage wer darf wann beschaffen; ist davon nicht betroffen.

Es sind weiterhin:

- Softwarebeschaffungen grundsätzlich nur in Absprache mit dem Softwareservice des ITMZ vorzunehmen

- Beschaffungsanträge nach den bekannten Regelungen an das Referat Beschaffung zu senden
- Dezentrale Beschaffungen nur in den erlaubten Fällen vorgesehen.

Bei Fragen rund um aktuelle Wertgrenzen oder sonstigen Fragen zu Beschaffungen nutzen Sie die Informationen im Dienstleistungsportal oder wenden Sie sich an die Kollegen des Referates Beschaffung.

**b) EU-Schwellenwerte ab 01.01.2024**

Die Wertgrenze für Auftragswerte ab der europaweite Ausschreibungen durchzuführen sind erhöht sich auf 221.000 € ohne Umsatzsteuer (bisher 215.000€).

**Finanzierung von Publikationskosten/Druckkostenzuschüssen aus Haushaltsmitteln – Übergangsregelung verlängert bis 31.12.2024**

Laut Rektoratsbeschluss vom 10.07.2023 gilt eine Verlängerung für die Übergangsregelung der Finanzierung von Druckkostenzuschüssen aus Haushaltsmitteln bis zum 31.12.2024. Weitere Informationen können Sie aus dem [Haushaltsrundsreiben 1/2021 vom 23.09.2021 im Punkt 9](#) entnehmen.

Die Finanzierung von Publikationskosten/Druckkostenzuschüssen aus Haushaltsmitteln (TG 61/ TG 62/ TG 64) ist nach dieser Regelung nur möglich, wenn

- a) es sich um echte Druckkostenzuschüsse handelt. Ausgeschlossen ist die Variante, dass statt eines Zuschusses eine bestimmte Anzahl von Exemplaren des Buches gekauft wird **und**
- b) der Wissenschaftler vom Verlag kein Honorar erhält und auch keine sonstigen Einnahmen aus dem Vertrag mit dem Verlag erzielt.

Nähere Informationen sind über die Universitätsbibliothek zu erhalten.

**Rückerstattung privat verauslagter Mittel**

Unverändert sind private Verauslagungen durch Beschäftigte der Universität Rostock nur im Ausnahmefall möglich. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen zulässig, wenn die erforderliche Beschaffung anderweitig nicht oder nur erheblich erschwert möglich ist (bspw. Kauf gebrauchter Waren über ebay –hier Einzelheiten in der Beschaffungsrichtlinie beachten). Bitte fügen Sie dem Antrag auf Erstattung der Mittel immer die Originalrechnung bei. Auf das Beifügen von Kontoauszügen kann verzichtet werden, wenn auf der Rechnung ersichtlich ist, dass diese bereits beglichen wurde.

Erstattungen sind grundsätzlich nur bei Beantragung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Auslage möglich. Auch bei privaten Verauslagungen gilt die Beschaffungsordnung der Universität Rostock. Setzen Sie sich vor einem geplanten Kauf mit den Mitarbeitenden des Referates D2.3 in Verbindung.

Eine private Verauslagung bei Internetkauf kann beispielsweise vermieden werden, wenn Sie spezielle Geschäftsangebote von Anbietern für Ihre Bestellung nutzen und so eine Rechnung erhalten. Soweit angeboten, sollten Sie deshalb unbedingt einen „business account“ unter Verwendung Ihrer dienstlichen E-Mail-Adresse einrichten und nutzen.

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass zur korrekten steuerlichen Behandlung bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen von ausländischen Firmen immer die Umsatzsteuer-ID der Universität Rostock anzugeben ist. Dies betrifft insbesondere auch private Verauslagungen und Internet-Einkäufe, da die Waren häufig aus dem Ausland verschickt werden. Die Umsatzsteuer-ID der Universität Rostock lautet: DE 137 385 436.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Dezernat Haushalt, Sachgebiet Belegbearbeitung und Steuern, SG 2.06 (Tel: 1560).



## Einreichen von Belegen

Um die zügige Belegbearbeitung sowie das Scannen zu ermöglichen muss das zur Bearbeitung eingereichte Schriftgut – Zahlungsanweisungen, Rechnungen, Dienstreiseabrechnungen, Anträge auf Rückerstattung privat verauslagter Mittel, zahlungsbegründende Unterlagen etc. – besonderen Formvorgaben genügen. Hierzu finden Sie [im Dienstleistungsportal ein Merkblatt](#).

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie beim **Aufkleben von Kassenzetteln** um besondere Sorgfalt bitten. Verzichten Sie auf den Einsatz von Klebestreifen. Diese führen zur Unleserlichkeit von überklebten Teilen des Beleges. Sollte ein Kassenzettel die Länge eines A4-Blattes übersteigen, so zerteilen Sie diesen bitte und kleben die Einzelteile nebeneinander auf. Ein gefalteter Zettel ist nicht scannfähig. Gleiches gilt für getackerte Belege. Bitte verwenden Sie ausschließlich Büroklammern. Bedarf an Büroklammern kann gern den Kolleginnen im SG2.06 mitgeteilt werden.

Bei der Einreichung von **Umbuchungen** mit Belegkopien reichen Sie bitte die ursprüngliche Auszahlungsordnung nur ein, wenn der vorhandene Barcode unkenntlich gemacht wurde.

Bei einer **Umbuchung von steuerpflichtigen Rechnungen** (innergemeinschaftliche Erwerbe oder Sonstige Leistungen aus einem EU- oder Drittland) ist immer der Nettobetrag umzubuchen. Die erforderliche Korrektur der Umsatzsteuer erfolgt automatisch. In QIS-FSV sind diese Rechnungen über den Vermerk auf der Auszahlungsanordnung: „MwSt xx“ oder an der Steuerumbuchung erkennbar – siehe Beispiel:

7173	54699			03.02.2021	1,35	330	UA1		MwSt AEU-INV-ES-2021-158300 Buch. 7173 54699 329 0
7173	54699	AMA8300 Amazon Payments Europe S.C.A. München		03.02.2021	7,13	329	H 7117210065143		AEU-INV-ES-2021-158300

## Vollständige Angaben auf Rechnungen

In letzter Zeit fehlte des Öfteren die Angabe der Steuernummer bzw. Umsatzsteuer ID auf Rechnungen von Privatpersonen (z. B. bei Musiker:innen, freien Grafiker:innen, etc).

Diese müssen wir zukünftig zurückweisen. Damit die Vorgänge zügig bearbeitet werden können, **prüfen Sie bitte vorab** die einzureichenden Rechnungen auf Vollständigkeit. Alle Angaben, die enthalten sein müssen, finden Sie in der [Checkliste zur Prüfung von Rechnungen](#) im Dienstleistungsportal.

Vielen Dank für die Berücksichtigung. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernates 2.

Freundliche Grüße



Astrid Lubinski  
Dezernentin